Antrag des Regierungsrates vom 19. Dezember 2007

#### 4462

# Verordnung zum Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz

(Änderung, Genehmigung vom . . . . . . . . . . )

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 19. Dezember 2007 und gestützt auf § 22 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Nationalstrassengesetz vom 24. März 1963,

#### beschliesst:

- I. Die Änderung vom 19. Dezember 2007 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz wird genehmigt.
  - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

#### Weisung

### 1. Ausgangslage

Nach der Neuregelung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 fallen Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen in die alleinige Zuständigkeit des Bundes. Der Bund überträgt die Ausführung dieser Aufgaben zu diesem Zeitpunkt an den Kanton Zürich.

#### 2. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Der Kanton Zürich hat mit dem revidierten § 14 des Einführungsgesetzes zum Nationalstrassengesetz (EG NSG; LS 722.2) die Rechtsgrundlage, um vom Bund Aufgaben im Nationalstrassenbereich zu übernehmen. Die neue Bestimmung wird am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Die §§ 27 bis 29 der Verordnung zum EG NSG vom 12. April

1965 (LS 722.2) regeln Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen. Diese Bestimmungen stehen ab dem 1. Januar 2008 im Widerspruch zum neuen Bundesrecht, da die Regelung dieser Aufgaben nunmehr abschliessend in der Zuständigkeit des Bundes steht. Sie sind daher ersatzlos aufzuheben.

Die Vollendung des beschlossenen Nationalstrassennetzes erfolgt nach altrechtlicher Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton. Die übrigen Bestimmungen des EG NSG und seiner Verordnung gelten in Bezug auf die Vorhaben der Netzvollendung bis zu deren Abschluss weiter und sind daher erst zu einem späteren Zeitpunkt aufzuheben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: Der Staatsschreiber:

Notter Husi

## **Anhang**

# Verordnung zum Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz (Änderung vom 19. Dezember 2007)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz vom 12. April 1965 wird wie folgt geändert:
  - §§ 27–29 werden aufgehoben.
- II. Diese Änderung untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat.
  - III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.
- IV. Die Änderung tritt nach Ablauf von zehn Tagen nach Veröffentlichung in der Offiziellen Gesetzessammlung (OS) in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: Der Staatsschreiber: Notter Husi